

## Framing in der Bildrechteverfolgung – was gibt es zu beachten?

(Florian Skupin / 03.08.2016)

**Mitte letzten Jahres hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass seitens des Betreibers einer Internetseite keine Urheberrechtsverletzung vorliegt, wenn dieser urheberrechtlich geschützte Inhalte im Wege des Framings von einer das Werk legal nutzenden Quelle einbindet. (BGH, Urteil vom 9. Juli 2015, Az. I ZR 46/12). Welche Auswirkungen die Entscheidung letztlich für die Dokumentation von Bildrechtsverletzungen hat, soll im nachfolgenden Artikel näher beleuchtet werden.**

### Dokumentation mittels Screenshot – ausreichend?

Immer wieder ist es bei Fotografen zu beobachten, dass die Dokumentation der Rechtsverletzung eigenständig mittels Screenshot vorgenommen wird.

Abgesehen vom eingeschränkten Beweiswert eines eigens angefertigten Screenshots ist dieser jedenfalls vor dem Hintergrund der BGH-Entscheidung nicht geeignet, das Vorliegen einer Urheberrechtsverletzung zu belegen. Denn der Screenshot selbst kann keine Auskünfte darüber liefern, auf welchem Serverpfad das auf dem Screenshot gezeigte Bild liegt.

In solch einem Fall kann man als Rechteinhaber in einem gerichtlichen Verfahren durchaus Schiffbruch erleiden, wenn sich der Gegner später darauf beruft, dass das Bild im Wege des Framings eingebunden worden sei und er zuvor Vorsorgemaßnahmen getroffen hat, wie etwa etwaige Einträge in der Wayback-Machine zu löschen. Auch wenn man als Rechteinhaber genau weiß, dass die Einlassung der Gegenseite falsch ist, so hat man dennoch keine Chance, den entsprechenden Nachweis hierüber zu führen.

### Bewusstsein für Framing-Möglichkeiten bei Bildverwendern vorhanden

Auch das OLG Düsseldorf hatte sich mit der Thematik des Framings in einem Berufungsverfahren zu beschäftigen (Urteil vom 16.5.2015, Az. I-20 U 203/14): Im vorliegenden Fall hatte ein Rechtsverletzer versucht, sich auf die Argumentation des dem BGH-Urteil zugrunde liegenden EuGH-Beschlusses zum Framing zu berufen - letztlich erfolglos, weil der Bildverwender das Bild auf seinem eigenen Server abgelegt hatte. Gleichwohl zeigt aber bereits das Berufen auf die Framing-Thematik deutlich, dass es durchaus Bildverwender gibt, die sich der Vorzüge der Framing-Entscheidung bewusst sind und versuchen, diese in gerichtlichen Verfahren zu ihrem Vorteil zu nutzen. Dementsprechend sollten Kreativschaffende ebenfalls auf die aktuellen Entwicklungen reagieren.

### Wie sollte die Dokumentation einer Bildrechtsverletzung aussehen, um in Bezug auf Framing bei der Bildrechteverfolgung keine Probleme zu bekommen?

Um in Bezug auf die Framing-Problematik für ein gerichtliches Verfahren gut aufgestellt zu sein, sollte die Beweissicherung aus mehr als nur einem Screenshot der eingebetteten Bildverwendung bestehen.

#### 1. Screenshot vom Serverpfad des Bildes

So bietet es sich an, zusätzlich zum Screenshot der eingebetteten Bildverwendung zeitgleich auch noch einen Screenshot anzufertigen, aus dem sich ergibt, dass das Bild selbst ebenfalls auf der bildrechtsverletzenden Domain liegt.

Unabhängig von der Framing-Problematik empfiehlt sich eine solche Sicherung ohnehin auch für ein effektives Vertragsstrafenmonitoring.

## 2. Quelltext der bildrechtsverletzenden Webseite als PDF abspeichern

Darüber hinaus sollte der Quelltext der bildrechtsverletzenden Webseite als PDF-Ausdruck gesichert werden, aus dem sich letztlich der Zusammenhang zwischen Verletzerwebseite und Serverpfad des Bildes nachweisen lässt.

## 3. Zusatzsicherung bei Abweichen von der Domain der Verletzerseite und dem Serverpfad des Bildes

Wenn der Serverpfad des Bildes zwar von der bildrechtsverletzenden Webseite abweicht, aber beide Domain vom selben Rechtsverletzer betrieben werden, so sollten zusätzlich auch das Impressum sowie die WHOIS-Daten der Domain gesichert werden, auf der das Bild selbst abgespeichert ist. So lässt sich später der Nachweis führen, dass das Bild von einer nicht rechtmäßig nutzenden Quelle stammt – und somit die BGH-Entscheidung gerade nicht einschlägig ist.

### **Fazit:**

Es kann Urhebern und Bildagenturen letztlich nur empfohlen werden, bei der Dokumentation der Rechtsverletzung lieber ein paar Dateien zu viel als zu wenig zu sichern, um auch im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung auf der sicheren Seite zu sein und das Nichtvorliegen einer Framing-Konstellation souverän belegen zu können.

### **Zum Autor:**

Florian Skupin ist Geschäftsführer der Firma pixdetect UG, die sich auf die Erstellung gerichtsverwertbarer Dokumentationen von Urheberrechts-, Markenrechts- und Wettbewerbsrechtsverletzungen spezialisiert hat und auf die Dokumentationserfahrung von mehr als 1.000 dokumentierten Bildfundstellen und Vertragsstrafenverwirkungen zurückblicken kann.

Die für die Urheber anfallenden Dokumentationskosten stellen hierbei in der Regel einen erstattungsfähigen Schaden dar. Weitere Informationen zur pixdetect UG unter [pixdetect.com](http://pixdetect.com)